

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Stellung von Ministerinnen und Ministern der Landesregierung in Bezug auf Rechte des Landtages und der Öffentlichkeit

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Nach Artikel 41 ff. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ernannt und entlässt der Ministerpräsident die Minister. Der Ministerpräsident und die Minister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Macht sich nach diesen Grundlagen die Landesregierung Aussagen ihrer Ministerinnen und Minister zu eigen, die im originär dienstlichen Kontext, also im Rahmen von Parlamentsdebatten, im Rahmen öffentlicher Auftritte und Veranstaltungen für die Landesregierung oder im Rahmen von Interviews durch Journalisten, z. B. zur Amtseinführung oder Amtsführung getroffen werden?
Wenn nicht, mit welcher Begründung und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern leitet jede Ministerin beziehungsweise jeder Minister ihren/seinen Geschäftsbereich innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik selbstständig und in eigener Verantwortung. Formale Beratungen und Beschlussfassungen der Landesregierung über Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, erfolgen anlassbezogen gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Landesregierung in den Kabinettsitzungen.

Aussagen der Ministerinnen und Minister, die im originär dienstlichen Kontext, also im Rahmen von Parlamentsdebatten, im Rahmen öffentlicher Auftritte und Veranstaltungen für die Landesregierung oder im Rahmen von Interviews durch Journalisten, zum Beispiel zur Amtseinführung oder Amtsführung getroffen werden, unterliegen demnach der sachlichen Verantwortung im Rahmen der der Ministerin oder dem Minister zugewiesenen Politikfelder.

2. Wie erfolgt die Abgrenzung und Bewertung im Hinblick auf private und dienstliche Äußerungen von Ministerinnen und Ministern der Landesregierung und mit welchen Folgen?

Ob Äußerungen in Wahrnehmung des Ministeramtes beziehungsweise unter Einsatz der damit verbundenen Ressourcen stattfinden, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Für ein Handeln als Regierungsmitglied sprechen unter anderem offizielle Publikationen, Pressemitteilungen, Veröffentlichungen auf der Internetseite des Ministeriums. Weiterhin kann die Annahme erfolgen, dass eine dienstliche Äußerung getroffen wurde, wenn eine Ministerin/ein Minister sich im Rahmen einer Regierungsveranstaltung oder im Landtag äußert; dies gilt nicht bei explizit als privat kenntlich gemachten Äußerungen.

3. Auf der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung ist aus dem Beitrag „Die DDR - Ein Unrechtsstaat?“ wie folgt zu zitieren: „... Blickt man jedoch nüchtern auf die DDR, das heißt ohne die Brille, die nur einen privaten Alltagsausschnitt einfängt, der im Rückblick subjektiv schön erscheint und dem Zugriff der allgegenwärtigen staatlichen Überwachung, Unterdrückung und Bevormundung vermeintlich entzogen war, so erscheinen die Umriss eines Unrechtsstaates sehr klar. Anders als dies manchmal behauptet wird, ist der Begriff Unrechtsstaat nicht notwendig ein politischer Kampfbegriff. Er bezeichnet vielmehr in der wissenschaftlichen Typenlehre eine bestimmte Art eines staatlichen Regimes, das sich vom Gegenmodell des Rechtsstaates, aber auch von dem Zwischentypus des NichtRechtsstaates grundsätzlich abhebt. ...“
Entspricht diese Aussage der Auffassung der Landesregierung?
Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?
4. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Unrechtsstaat“ im politischen und gesellschaftlichen Diskurs oder findet eine Auseinandersetzung auf Ebene der Landesregierung nicht statt?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat bisher keine Beschlüsse dazu gefasst, wie der Begriff „Unrechtsstaat“ zu definieren ist und ob die DDR ein „Unrechtsstaat“ war.

5. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesgerichtshof - Urteil vom 30. September 2014 - VI ZR 490/12) ist auch eine Berichterstattung, die in die Vertraulichkeitssphäre einer Person und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, nicht rechtswidrig, wenn das verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungsfreiheit das Interesse der Person am Schutz ihrer Persönlichkeit überwiegt, selbst wenn die veröffentlichten Informationen von einem Dritten in rechtswidriger Weise beschafft worden sind. Ministerinnen beziehungsweise Minister und Landtagsabgeordnete gehören zu den Personen des politischen Lebens, an deren Verhalten unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle ein gesteigertes Informationsinteresse besteht. Schließt sich die Landesregierung der Auffassung des Bundesgerichtshofs an?
Wenn nicht, warum nicht?

Zum Inhalt gerichtlicher Entscheidungen äußert sich die Landesregierung mit Rücksicht auf die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit nicht.

6. Kann eine Ministerin oder ein Minister unter Verweis auf eigene Persönlichkeitsrechte die von Abgeordneten in einem Ausschuss des Landtages erbeteten Informationen zu einem veröffentlichten Beitrag oder Interview verweigern?
Wenn ja, mit welcher Begründung?

Den Abgeordneten des Landtages steht nach Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein umfassendes Frage- und Auskunftsrecht zu. Die Grenzen dieses Rechts ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des Artikels 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach kann die Landesregierung die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls.

7. Kann eine Ministerin oder ein Minister unter Verweis auf eigene Persönlichkeitsrechte ein gegebenes Interview vor Veröffentlichung inhaltlich verändern und getroffene Aussagen streichen lassen?
Wenn ja, auf welcher Grundlage?

8. Nach welchen Kriterien, auf welcher rechtlichen Grundlage und durch wen werden Interviews der Ministerpräsidentin und der Ministerinnen und Minister autorisiert?
Aus welchen Gründen?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Autorisierungen von Interviews können auf Grundlage des Urheber- und des Persönlichkeitsrechts sowie individueller Absprachen zwischen Interviewer und Interviewten erfolgen. Art und Umfang der jeweiligen Autorisierung sind abhängig vom jeweiligen Einzelfall.